

richtlichen Hauptverfahren bewiesen und gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil ausgesprochen worden ist.<sup>10</sup>

Diese Festlegung ist in Verbindung mit den Regeln, daß die Strafsache allseitig und unvoreingenommen aufgeklärt werden muß und daß dem Beschuldigten und der Angeklagten die Beweisführungspflicht nicht auferlegt werden darf (TS, BfVO, die Grundlage iWiesensallii des verfassungsmäßigen Rechts des Beschuldigten auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens (Artikel 102 Verfassung)).

Die Geltung der Präsumtion der Unschuld hat im Strafverfahren bedeutende Konsequenzen. So wird das Ermittlungsverfahren (durch den Staatsanwalt) eingestellt und der Angeklagte im gerichtlichen Verfahren freigesprochen, wenn sich die Beschuldigung nicht als begründet erwiesen hat (§§ 148, 244 StPO). Dies bedeutet, daß solche Entscheidungen in jedem Fall die volle strafrechtliche Rehabilitation darstellen.

Die Präsumtion der Unschuld bezieht sich vor allem auf die dem materiellen Strafrecht zugehörende Entscheidung über die Schuld. Hier gibt es nur ein schuldig oder unschuldig\*. Zwischenstufen sind gesetzlich ausgeschlossen. Die Beziehung der Präsumtion der Unschuld zum materiellen Strafrecht muß aus mehreren Gründen beibehalten werden. Erstens besagt § 372 StPO, daß auch bei Freispruch die Entschädigung für Untersuchungs- und Straftat ausgeschlossen werden kann, wenn durch das zur Strafverfolgung führende Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger erheblich verletzt worden sind. Ein solcher Normverstoß beeinträchtigt nicht die Entscheidung über die festgestellte Nichtschuld im strafrechtlichen Sinne; er kann jedoch die volle gesellschaftliche Rehabilitation des betreffenden Bürgers beeinflussen, z. B. disziplinarische Konsequenzen haben. Zweitens wird die Stellung, die ein Beschuldigter bzw. Angeklagter im Verlaufe des Strafverfahrens im prozessualen Sinne einnimmt, durch die beiden Begriffe schuldig und unschuldig nicht klar erfäßt. In Wirklichkeit sind für die strafprozeßrechtliche Kennzeichnung der Stellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten diese strafprozessualen Begriffe und Kennzeichnungen erforderlich. Gäbe es keine besondere prozessuale Stellung des Beschuldigten und Angeklagten, so wären viele prozeßrechtliche Bestimmungen sinnlos, die den Eingriff in bestimmte Rechte des Bürgers erst nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zulassen. Die Begriffe Beschuldigter und Angeklagter weisen direkt darauf hin, daß sich die prozessuale Stellung des Bürgers, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet bzw. das gerichtliche Hauptverfahren eröffnet worden ist, erheblich verändert hat. Diese Entscheidungen der Rechtspflegeorgane verändern die Rechtsstellung des Bürgers, bringen neue, veränderte Strafprozeßrechtsverhältnisse hervor. Diese Veränderungen nicht zu sehen bedeutet, die wirkliche Stellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu übersehen und die Tragweite dieser Entscheidungen erheblich zu unterschätzen.

Die Präsumtion der Unschuld hat entscheidende Konsequenzen für die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten im Beweisführungsprozeß. So bestimmt (§ 8 Abs. 2 StPO) eindeutig, daß der Beschuldigte und Angeklagte das Recht haben, an der Beweisführung unvoreingenommen

10. Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 4. Band; Berlin 1960, S. 202; siehe auch; Feix, Kleines Lexikon für Kriminalisten; Berlin 1965, S. 235 (Stichwort „Präsumtion der Unschuld“)